



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

MDR - 340144-2017-7
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Asylgesetz 2005,
das Fremdenpolizeigesetz 2005,
das BFA-Verfahrensgesetz und
das Grundversorgungsgesetz –
Bund 2005 geändert werden
(Fremdenrechtsänderungsgesetz
2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 22. Mai 2017

zu BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017

Zu dem mit Schreiben vom 20. April 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005) Z 5 (§ 15b) und Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005) Z 6 (§ 46 Abs. 2), Z 7 (§ 46 Abs. 2a), Z 8 (§ 46 Abs. 2b), Z 11 (§ 52a), Z 12 (§ 57) und Z 16 (§ 121 Abs. 1a) im Allgemeinen:

Das Land Wien begrüßt die Intention des Gesetzgebers, bestimmte Wohnsitzauflagen bzw. Gebietsbeschränkungen für Asylwerber in diversen Verfahrensstadien vorzusehen, erlaubt sich allerdings Folgendes anzumerken:

Zu den in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Verschärfungen ist auszuführen, dass mit den verbundenen Straffolgen letztendlich wohl nur eine nicht zielführende Kriminalisierung von Fremden erreicht wird. Das Fremdenrecht verfügt schon derzeit über ausreichende juristische Regelungsinstitute, nicht aufenthaltsberechtigte Fremde in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Diese stoßen in der Verwaltungspraxis aus den verschiedensten Gründen (z. B. weil die Herkunftsländer ihre Staatsbürger nicht wieder aufnehmen) an die Grenzen der Umsetzbarkeit.

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 5 (§ 15b):

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden in Wien in Wohngemeinschaften betreut, welche über eine Bewilligung nach dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 verfügen müssen. Die Magistratsabteilung 11 übt für die UMF die Obsorge aus. Die Entscheidung, in welchem konkreten Betreuungssetting diese zu betreuen sind, orientiert sich an den Kriterien des Kindeswohls. So kommt es häufig vor, dass aus Gründen des Kindeswohls eine Änderung des Betreuungssettings erforderlich wird. Eine Anordnung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), UMF in einem bestimmten Quartier zu betreuen, kann diesen Prinzipien widersprechen. Ein Teil der UMF wird zudem bei Pflege- und Gasteltern betreut und nicht in einem Quartier. Daher sind UMF vom Anwendungsbereich des § 15b AsylG auszunehmen.

Die Anordnung zur Unterkunftnahme bezieht sich auf „*von den für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Quartieren*“. Außer Acht gelassen wurde hier, dass Träger der Grundversorgung in einigen Bundesländern keine „Gebietskörperschaften“ sind. Empfohlen wird, den Gesetzestext dahingehend anzupassen. Eine Alternative könnte etwa sein: „*von den für die Grundversorgung zuständigen Stellen der Länder zur Verfügung gestellten Quartieren*“.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 12 (§ 57):

Das zu Artikel 1 Z 5 (§ 15b AsylG) Ausgeführte hinsichtlich UMF gilt auch für § 57 FPG, der die Behörde ermächtigt, einem Fremden, gegen den eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde, eine Wohnsitzauflage zu erteilen. Zwar wird in den Erläuterungen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen im Sinne der Jugendwohlfahrt hingewiesen, jedoch findet dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keinen Einzug in den Gesetzestext. Gerade Minderjährigen obliegen die Ausreise und insbesondere der Ausreisezeitpunkt nicht alleine. Der Kinder- und Jugendhilfeträger als Obsorgeberechtigter trägt die Verantwortung für die Minderjährigen und hat sicherzustellen, dass eine Ausreise zu keiner Gefährdung des Kindeswohls führt. Diese Abklärung erfordert Zeit, oftmals muss der Kontakt mit der Familie im Herkunftsland oder der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort hergestellt werden. Hier darf jedoch nicht fälschlicherweise ein mangelnder Ausreisewille der Minderjährigen angenommen werden. Gerade bei Kindern kann die Absicht, einer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, auch aus mangelnder Einsichtsfähigkeit resultieren. Dies sollte aber kein ausreichender Grund sein (vgl. § 57 Abs. 2 Z 4), ein unbegleitetes Kind mittels Wohnsitzauflage in ein Bundesquartier zu verlegen und es somit aus seinem Betreuungssetting herauszulösen.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 12 (§ 57):

Klargestellt wird in den Erläuterungen, dass eine Wohnsitzauflage erst nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ergehen kann und „*die in Betracht kommenden Personen nicht (mehr) Zielgruppe der GVV sind*“. Auf die Klammersetzung des Wortes „mehr“ ist zu verzichten. Diese geringfügige Änderung mag im ersten Anschein nicht bedeutend sein, defi-

niert aber erstmals das klare Ende der Grundversorgung für Personen mit einer rechtskräftig negativen Asylentscheidung. Damit ist auch klargestellt, dass der Bund zu 100 % die Kosten für die Grundversorgung trägt und die Kostenteilung zwischen Bund und Ländern im Sinn der Grundversorgungsvereinbarung nicht mehr stattfindet.

Abschließend wird auf folgende Punkte hingewiesen:

Geschlechtergerechte Sprache:

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Es ist bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht gerecht wird. So sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in den Erläuterungen – wie etwa „der Fremde“, „der Asylwerber“ – lediglich in der männlichen Form angeführt. Es wird daher angeregt, bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, etwa durch die Verwendung von Paarformen („der oder die Fremde“) oder des Binnen-I („AsylwerberInnen“). Weitere Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache finden sich etwa in „Handbuch Gender Mainstreaming leichtgemacht“ (Stadt Wien, 2011).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Gender-Analyse:

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Es ist offenkundig, dass die im Vorblatt genannten Maßnahmen möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben könnten. Insbesondere bei Maßnahme 1 (Einführung einer Anordnung der Unterkunftsnahme für zugelassene Asylwerber) wird vermutet, dass die Rechte von Frauen und Mädchen nachteilig betroffen sein könnten. Besonderes Augenmerk wäre darauf zu legen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen die Menschenrechte von Migrantinnen und geflüchteten Frauen und Mädchen fördern, einschränken oder verletzen. Dies umfasst insbesondere einen Fokus auf adäquaten Schutz vor geschlechtsspezifischer inklusive sexualisierter Gewalt, sowie die Verpflichtung, Frauen, die Gewalt erlebt haben, adäquaten Schutz zu gewähren.

Insofern bestehen gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen, die von nachhaltiger rechtspolitischer Bedeutung sind, überprüft worden sind. Dies wäre nachzuholen. Diesbezüglich ist auch auf die Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Für den Landesamtsdirektor:

OSR Dr. Peter Krasa

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 35
(zu MA 35 – ALL-R/1036965/16)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>